

SATZUNG

der Ortsgemeinde Niederelbert

über die Aufhebung und Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes

vom 03.11.2014

Aufgrund der §§ 24 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO), (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, GVBl. S. 153) in der heute gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Ortsgemeinderat von Niederelbert am 30.10.2014 folgende Satzung über die Aufhebung und Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechtes beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Die Satzung der Ortsgemeinde Niederelbert über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Rund um's Rathaus“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich dieser Satzung geht in der Vorkaufsrechtssatzung „Ortskern“ auf, so dass ein Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde für den Bereich „Rund um's Rathaus“ weiterhin besteht.

§ 2

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Für die in der nachfolgenden Planzeichnung gekennzeichneten Flächen wird hiermit ein besonderes Vorkaufsrecht an den dortigen bebauten und unbebauten Grundstücken begründet. Diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht wird den Namen „Ortskern“ tragen.

§ 3

Ziel und Zweck der Satzung

Die Ortsgemeinde Niederelbert beabsichtigt den Ortskern aufzuwerten und neu zu ordnen. Die Entwicklungsziele finden ihre Grundlage in der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts vom Dezember 2013.

Dazu zählt insbesondere der Ankauf von Grundstücken

- zu Tauschzwecken,
- zur Grundstücksarrondierung,
- zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen,
- zur Vermeidung von Grundstückszuschnitten, die mit einer geordneten Bebauungsmöglichkeit im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz nicht vereinbar sind,

- zur Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen und Verbesserung der Infrastruktur,
- zur Umnutzung funktionslos gewordener Gebäude,
- zur Anpassung der bestehenden Bausubstanz an heutige Wohnansprüche,
- zur Erweiterung innerörtlicher Grünzonen,
- zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

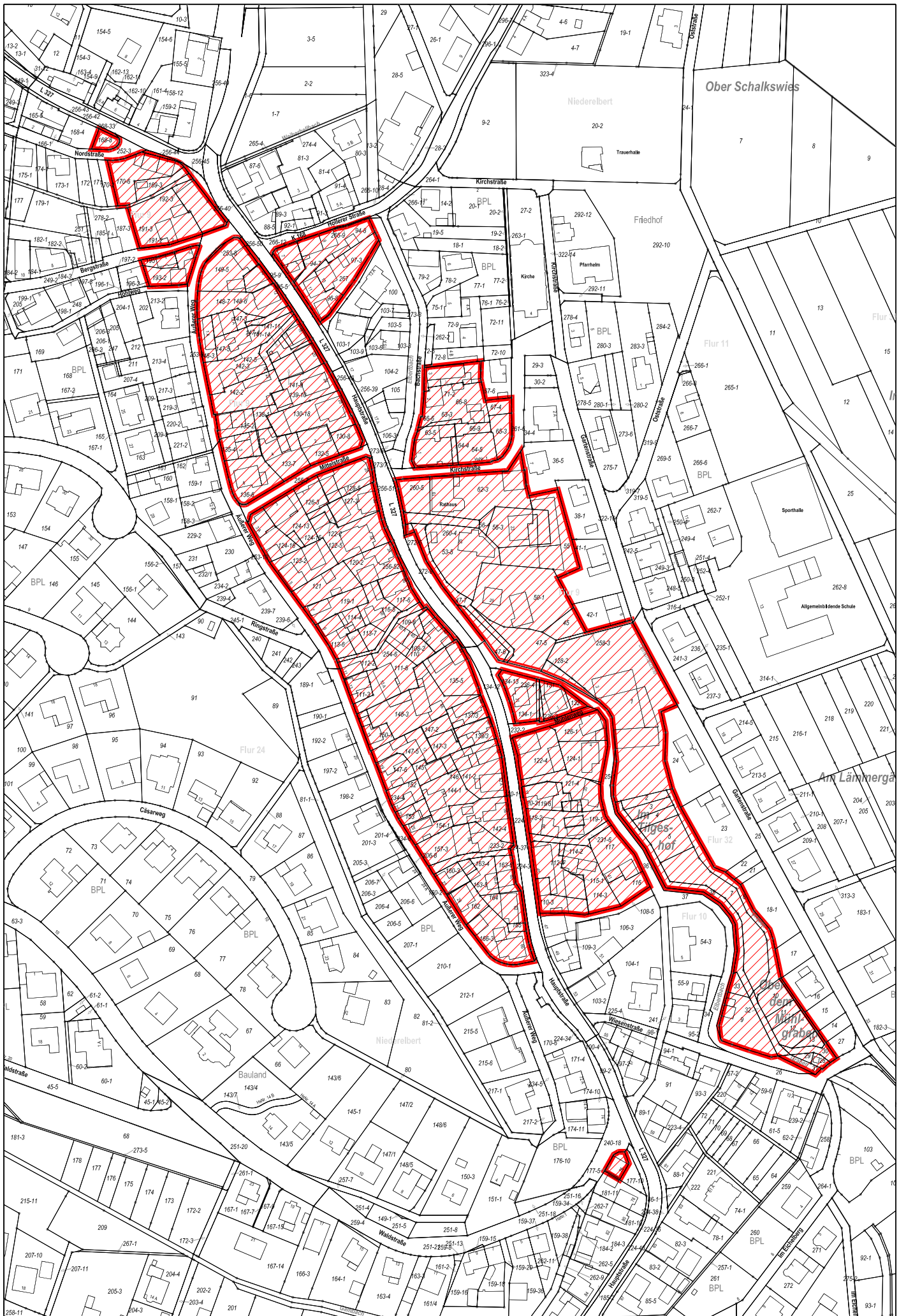
Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung. Diese Planzeichnung wird Bestandteil der Satzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Wochenblatt der Verbandsgemeinde Montabaur (amtliches Bekanntmachungsorgan für die Ortsgemeinde Niederelbert) in Kraft.

56412 Niederelbert, _____

(S.) _____
(Christoph Neyer)
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Niederelbert
Vorkaufsrechtssatzung Ortskern

Lageplan, M. ~1:2.500

